

80. Kann gegen den Gehilfen bei einer Zollbetrug, bzw. bei dem Vergehen gegen §. 3 des Reichsgesetzes, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881, auf Einziehung der bei ihm beschlagnahmten, ihm

nicht gehörigen Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, erkannt werden?

Reichsgesetz v. 17. Juli 1881 §. 3 (R.G.G.L. S. 247).

Zollkartell mit Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 §. 13 (R.G.Bl. 1881 S. 133).

Bereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 154 flg. (R.G.Bl. S. 317 flg.)
St.G.B. §. 49.

III. Straffenat. Ur. v. 5. Mai 1883 g. C. Rep. 790/83.

I. Landgericht Baugen.

Aus den Gründen:

Die in der Gegenerklärung des Angeklagten bemängelte Feststellung, daß Angeklagter zu dem von der verwitweten N. in Wiesenthal im Königreiche Böhmen begangenen Vergehen — dem Unternehmen, durch unverzollte Ausfuhr von 102 Ballen Hader (Lumpen) aus Oesterreich in das Vereinszollgebiet die österreichisch-ungarischen Ausgangsabgaben zu hinterziehen — §. 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881 — wissentlich durch die That Beistand geleistet habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist als erwiesen bezeichnet, daß Angeklagter, der früher dem Ehemanne der N. gegen Entgelt Räumlichkeiten seines in Sachsen gelegenen Grundstückes zur Einlagerung der von diesem aus Oesterreich ausgeführten Lumpen vermietet hatte, dieses Verhältnis nach dem Tode des N. mit dessen Witwe fortgesetzt, daß er die Ausgangszollpflichtigkeit der Hader gefannt und im voraus ganz allgemein der N. die Zusage erteilt hat, die Vergung der Schleichwaren in seinem Hause gestatten zu wollen. In dieser im voraus zugesagten Förderung des Unternehmens, durch welche letzteres erst ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert worden, ist ohne Rechtsirrtum nicht bloß eine Begünstigung des Vergehens, sondern wissentliche Beihilfeleistung durch die That gefunden worden (§§. 49. 257 Abs. 3 St.G.B.'s). Ebensovienig unterliegt es einem Bedenken, daß auch bei den in §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 bezeichneten Straftthaten die Grundsätze des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches, und so namentlich die Vorschriften über Teilnahme an vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen, Anwendung zu finden haben.

Die Vorinstanz hat den Angeklagten wegen der wider ihn fest-

gestellten Teilnahme aus §. 3 des angezogenen Gesetzes, verbunden mit §. 49 St.G.B.'s, zu Geldstrafe verurteilt, dagegen dem von der Staatsanwaltschaft und dem Nebenkläger gestellten Antrage zuwider auf Einziehung der von der N. eingeschwärzten, bei dem Angeklagten vorgefundenen und mit Beschlag belegten Lumpen nicht erkannt. Die hiergegen allein gerichteten Revisionen sind begründet.

Die Vorinstanz stellt fest, daß die Lumpen der N., der Thäterin des Vergehens, eigentümlich gehören. Die Ablehnung der Einziehung ist dahin begründet, daß nach der Fassung des angeführten §. 3 nur derjenige die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraude verübt worden, verwirkt, welcher die Zollhinterziehung unternimmt, mithin nur der Thäter; daß ferner, wenn selbst die analoge Anwendung des §. 40 St.G.B.'s für statthaft erachtet werden sollte, die Einziehung deshalb nicht ausgesprochen werden könnte, weil die fraglichen Gegenstände weder dem Angeklagten gehören, noch die Voraussetzungen des objektiven Verfahrens im Sinne von §. 42 a. a. O. vorliegen, da gegen die Eigentümerin bei der zuständigen österreichischen Behörde das Strafverfahren bereits eingeleitet worden sei, und mithin dort auf die Einziehung zu erkennen sein werde.

Was den zuletzt geltend gemachten Grund anlangt, so würden gegen denselben, soweit überhaupt eine Anwendung des §. 42 St.G.B.'s in Frage kommen könnte, sich wesentliche Bedenken erheben lassen. Wenn §. 42 als Voraussetzung für die Einleitung des sogenannten objektiven Verfahrens die Nichtausführbarkeit der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person bezeichnet, so kann damit nur die Strafverfolgung oder Verurteilung der betreffenden Person wegen der vom inländischen Strafgesetze mit Strafe bedrohten Handlung von Seiten der inländischen Strafgewalt gemeint sein, welche allein für den inländischen Richter in Betracht kommt. Durch die Handlung der N. ist — unabhängig von der Verletzung der österreichischen Zollgesetze — das inländische Strafgesetz, §. 3 des mehrangezogenen Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881, verletzt und durch diese Gesetzesverletzung die Einziehung der betreffenden Gegenstände verwirkt. Die Verfolgung wegen dieses Deliktes ist aber gegen die im Auslande wohnhafte Thäterin im Inlande ausgeschlossen, und damit, läge überhaupt ein Fall des §. 42 a. a. O. vor, die Voraussetzung gegeben, unter welcher auf die von der N. nach dem inländischen Strafgesetze bewirkte Einziehung selbständig erkannt werden könnte.

Die Unrichtigkeit der die Einziehung ablehnenden Entscheidung folgt aber direkt aus §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881, verbunden einerseits mit §. 49 St.G.B.'s, andererseits mit den die Strafe der Konfiskation betreffenden Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Das Gesetz vom 17. Juli 1881 enthält die zur Ausführung von §§. 12 flg. des dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 angeschlossenen Zollkartelles notwendigen Bestimmungen. Nach §. 13 des Zollkartelles haben sich die kontrahierenden Teile verpflichtet, die gegen die Abgabengesetze des anderen Teiles begangenen Zoll- und Steuerdefrauden entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Übertretung, eventuell Wertzerfatz, und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen. Zu dessen Ausführung hat §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 die Strafe in voller Übereinstimmung mit §. 135 des Vereinszollgesetzes normiert; es ist demnach anzunehmen, daß auch hinsichtlich der in §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 angedrohten Einziehung die auf die Strafe der Konfiskation bezüglichen Spezialbestimmungen des Vereinszollgesetzes gelten, und so namentlich der in §. 154 des letzteren ausgesprochene Grundsatz in Anwendung gelange, daß — von der in §. 154 bezeichneten besonderen Ausnahme abgesehen — die Einziehung und der damit verbundene Verlust der Gegenstände stets den Eigentümer trifft, und daher auf die Einziehung zu erkennen ist, ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis, in welchem der wegen der Defraudation zu Strafe Verurteilte zu dem defraudierten Gegenstande steht. Der Grund nun, aus welchem die Vorinstanz gegenüber dem Gehilfen gegen den gedachten §. 3 ein Erkenntnis auf Einziehung der bei ihm beschlagnahmten Gegenstände des Vergehens für ausgeschlossen erachtet, daß nämlich das Gesetz die Einziehung nur dem Thäter androhe, würde überhaupt zur Straflosigkeit des Gehilfen führen. Die Thatbestandsnormierungen, wie die Strafandrohungen des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches und der Spezialstrafgesetze beziehen sich nur auf die That selbst. Dem entsprechend ist in §. 3 a. a. O. wie mit der Einziehung, so auch mit der Geldstrafe nur der Thäter, d. i. derjenige, welcher die Hinterziehung unternimmt, bedroht. Beides, die Einziehung wie die Geldstrafe, ist aber hier wirkliche Vermögensstrafe. Wenn nun §. 49 St.G.B.'s vorschreibt, daß die

Strafe des Gehilfen nach demjenigen Gesetze festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat, und wenn es andererseits auf die Frage des Eigentumes an den vom Vergehen betroffenen Gegenständen bei deren Einziehung hier nicht ankommt, so folgt daraus, daß auch gegen den Gehilfen das den Thäter mit Strafe bedrohende Gesetz, und zwar hinsichtlich beider Strafandrohungen, der der Geldstrafe, wie der der Einziehung, in Anwendung zu gelangen hat. Allerdings schreibt §. 49 St.G.B.'s weiter vor, daß die Strafe des Gehilfen nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen ist; und eine Ermäßigung ist nach der Natur der in Frage kommenden Straftübel hier nur hinsichtlich der Geldstrafe, nicht auch bei der Einziehung möglich. Dies kann aber nicht dahin führen, den Gehilfen von der letzteren Strafe ganz freizulassen, sondern nur dahin, die Ermäßigung auf die Geldstrafe, bei der sie allein ausführbar ist, zu beschränken. Hierdurch wird, wenn das Gesamtstrafübel, welches den Gehilfen trifft, ins Auge gefaßt wird, dem Principe des §. 49 a. a. O. immerhin genügend Rechnung getragen.

Es war hiernach das Instanzurteil, soweit es angefochten, aufzuheben und, da die tatsächlichen Voraussetzungen, welche ein Erkenntnis auf Einziehung der bei dem Angeklagten mit Beschlagnahme belegten 102 Ballen Lumpen rechtfertigen, von der Vorinstanz festgestellt sind, gemäß §. 394 St.P.O. deren Einziehung in dem gegenwärtigen Urtheile auszusprechen.